

30  
Von gottes getaden Wilhelm vnd Ludwig gebrüder Pfalms-  
grauen bey Rhein Herzogen in Oberrn vnd Tüdem Bayrn etc

unsern grüs zuvor Lieber getrewer. Als auf gehaltenem Reichstag zu Augspurg den vilueltigen kuntschaf-  
ten vnd warnungen nach von wegen des Türgken vorhaben den gwalltigen vberzugs des sich die Crist-  
lichen leinder vnd teütsche Nation aus vil ergangen erschrocklichen geschichten billich zübesorgen haben.  
Durch Churfürsten Fürsten vnd amider des heiligen Reichs stende zügegenwöz vnd widerstand dem  
selben ain ansehlliche hilf bewilligt vnd darbey veraindlich beschlossen worden. Souer der Türgk ainem  
Gwalltigen zuge in osterreich thün wurde das wir neben amider anstossenden Fürsten vnd Leinderen  
mit aller macht züziehen. Auch die Fürsten vnd Stende aines yeden kraufs sich desselben vergleichen vnd  
in Rüstung sein sollen. Damit im fall der notturfft der züzug vnd Rettung statlich vnd fürderlich  
beschehen möcht. Vnd aber nümer so warhafft kundschafft ankomen vnd vor augen sein das man  
des Türgken gwalltigen vberzugs täglich gewarten müef. Deshalbten auf yezigem Reichstag zu Regen-  
spurg durch Kayserliche Mayestat vnd des heiligen Reichs stende abermals ain einlicher beschlus be-  
stehen in solllicher not sich onuerzug berayt zümachen. Demnach haben wir sambt andern Fürsten des  
Bayrischen Ehrays als denen die generlichait vnd burde nach den osterreichischen lainden züm negsten auff  
dem halls ligt. Nicht allain Kay. Mayestat vnd dem heiligen Reich zü schuldiger gehorsam sonder auch  
der grossen drüngennden notturfft nach für Rätlich vnd nutz angesehen vns vermög angeregter beschneher  
bewilligung vnd beschlus zü der gegenwöz geschickhen. Dieweil dann ain yeder zü solhem Christlichen  
fürnemen seinem vermügen nach züuerhellfen vnd zuvorab Got dem allmechtigen zü lob auch errettung  
vnsers heiligen glaubens vatterlands vnd selbs aygen leib hab vnd güetter solhes züthän schuldig.  
So ist hierauf vnser ernstlicher beuelh das du vermög vnser auffschreiben des jüngsten Türgkenzugs im  
neün vnd zwingzigsten iar negst beschehen dich deiner person halben aus vorangezaiter vnuermeidlicher  
notturfft dir selbst vnd deinem namen zü ern auch zü erhaltung vnser Christlichen glaubens widerumb  
on verzug in Rüstung schickhest vnd also gerufft haltest. So wir dich negst neben amider vnserm Land-  
essen erfordern alsdann an die ende dahin wir dich bescheiden gerufft zekomen geschickt vnd berait ersün-  
den werdest. Auch deins hofnarchgerichts vntterthon wo du die hast von stundan mustrest vnd wie ob-  
gemellt auch in mustterthanan sambt denen die dir in Auffstrung zügehörig sind züm fürderlichsten züziehen  
lassen vnd vnser thanan sambt denen die dir in Auffstrung zügehörig sind züm fürderlichsten züziehen  
auch mit was wozen die deinen fürsehen seyen. Damit wir vns zü gemains lanns rettung in diser not mit  
aller ordnung es sey mit erfordrung züzug vnd vnntterhaltung des fünften zebenden oder fünffzuehenden  
manns oder wie es die notturfft erfordert darnach wissen zericthen vnd vnntterhaltung vnser aller notturfft nach  
müg wie wir dann mit andern vnsern zügewaiten Fürsten des Bairischen kraus vnser aller notturfft nach  
beslossen haben. Dieweil wir nach osterreich die negsten sind das wir aininander bericht geben sollen mit  
was anzal zü Hof vnd süef ain yeder züziehen müg. Vnd dich in dem allen aus vorangezaiter oblit-  
gender not güetwillig vnd gehorsam erzaigen vnd darim kain versawmlichait noch mangl bey dir ersyn-  
lassen. Des wollen wir vns in ganitzem ernst versehen vnd darzū in genaden gegen dir vnd den deinen  
erthemen. Datum München an Sonntag nach sand Peter vnd Pauls der heyligen zwelfspoten tag.

Anno 16. 3333ij.